

Honorarvereinbarung 2021

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,**
dem **BKK-Landesverband**
NORDWEST,

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als**
Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),

der **IKK classic,**

der **KNAPPSCHAFT,**

den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

wird der folgende

5. Nachtrag

zur

Honorarvereinbarung 2021

vom 31. Oktober 2020

vereinbart

Diese gemeinsam und einheitlich vereinbarte Honorarvereinbarung wird als Anlage „Honorarvereinbarung 2021“ Bestandteil der zwischen den einzelnen Partnern dieser Vereinbarung bestehenden Gesamtverträge.

Hinweis: Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Nachtrages; das Unterschriftenverfahren wird derzeit durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde).

1. Mit Wirkung ab dem 01.07.2021 wird die Ziffer 3.5.1.1 wie nachfolgend beschrieben neu aufgenommen:

„3.5.1.1 Von dem nach 3.5.1 festgestellten Behandlungsbedarf werden in Umsetzung des 581. BA (Sitzung am 26.01.2022) im Jahr 2021 in den Quartalen 3/2021 und 4/2021 die Korrekturbeträge, um die die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung zusätzlich zur bisher erfolgten Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V zu bereinigen ist, basiswirksam in Abzug gebracht. Zur Gewährleistung eines quartalsgleichen Abzugs der Bereinigungsmengen in der kassenseitigen Rechnungslegung ermittelt die KVH vorab die Netto-MGV-Leistungsmenge im Korrekturquartal analog zu Abschnitt 8 des vorgenannten Beschlusses und wendet darauf die vom Institut des Bewertungsausschusses berechneten und gemäß Abschnitt 10.1 vorgelegten Anteilswerte aus Abschnitt 6 lit. a des vorgenannten Beschlusses. Differenzen zwischen diesen Vorabberechnungen der KVH und der Berechnung durch das Institut des Bewertungsausschusses sind bei der Rechnungslegung des Folgequartals und mit Basiswirksamkeit für das Folgejahresquartal des zu korrigierenden Quartals nachträglich zu berücksichtigen. Für die basiswirksame Berücksichtigung im Folgejahresquartal des zu korrigierenden Quartals stimmen die Vertragspartner unter Verwendung der vom Bewertungsausschuss beschlossenen Korrekturbeträge die MGV des korrigierten Quartals zusammen mit der ersten MGV-Abstimmung des Folgequartals ab.“

2. Mit Wirkung ab dem 01.07.2021 wird die Ziffer 8.5 wie nachfolgend beschrieben neu aufgenommen:

„8.5 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für den Fall, dass die Bundesebene noch spezifische Vorgaben über die Ausweisung der in Nr. 3.5.1.1 der Honorarvereinbarung beschriebenen TSVG-Korrekturbereinigung beschließt, diese unverzüglich im Rahmen eines Nachtrages umgesetzt werden.“

3. Mit Wirkung ab dem 01.07.2021 wird die Ziffer 10.4 wie nachfolgend beschrieben neu aufgenommen:

„10.4 Honorarkürzungen nach § 341 Abs. 6 SGB V

Honorarkürzungen, die die KV Hamburg gemäß § 341 Abs. 6 SGB V ab 01.07.2021 in Fällen des nicht gegenüber der KV Hamburg erbrachten Nachweises über die für den Zugriff auf die elektronische Patientenakte erforderlichen Komponenten und Dienste vornimmt, sind anteilig für den Fall, der die Leistungen außerhalb der MGV betrifft, an die Krankenkasse zurückzuzahlen. Basis für die Aufteilung auf die einzelnen Krankenkassen ist der Anteil je Krankenkasse am Volumen der Leistungen außerhalb der MGV gemäß Formblatt (bereichseigen) des die Kürzung betreffenden

Quartals. Die Rückzahlung erfolgt jeweils in dem übernächsten Quartal, das auf das die Kürzung betreffenden Quartal folgt. Der Ausweis erfolgt im Formblatt, Kontenart 400 im Vorgang 140 für die Fälle nach § 341 Abs. 6 SGB V. Die vorgenannte Kürzungsregelung findet im Fall, dass bereits eine Kürzung der Vergütung nach § 291b Absatz 5 SGB V nach 10.2 erfolgt, keine Anwendung. Nach Absprache zwischen BMG und KBV, welche die kassenseitigen Vertragspartner gegen sich gelten lassen, ist es zur Vermeidung der Regressierung ausreichend, wenn die notwendigen technischen Komponenten bis zum 30.06.2021 bestellt wurden.“

4. Die Anlage 2 wird mit Wirkung ab dem 01.07.2021 wie folgt angepasst:

3. Quartal 2021

8.b	3.5.1.1	Subtraktion des basiswirksamen Bereinigungsbetrages entsprechend der Vorgaben des 581. BA für ein Verfahren zur Korrektur der Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V um die bisher nicht berücksichtigten Leistungsmengen der in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 5 und 6 SGB V genannten Leistungen.	x	x
8.c		= Schritt 8.a - Schritt 8.b	x	x
9.	3.5.2	Addition Ausgleichsbetrag zur Behebung des Kassenwechslereffekts in Punkten = Schritt 8.c * 0,0567 %	x	x
9.a		Bereinigter Behandlungsbedarf über alle Kassen in Punkten = Schritt 8.c + Schritt 9.	x	x

4. Quartal 2021

9.b	3.5.1.1	Subtraktion des basiswirksamen Bereinigungsbetrages entsprechend der Vorgaben des 581. BA für ein Verfahren zur Korrektur der Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V um die bisher nicht berücksichtigten Leistungsmengen der in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 5 und 6 SGB V genannten Leistungen.	x	x
9.c		= Schritt 9.a - Schritt 9.b	x	x
10.	3.5.2	Addition Ausgleichsbetrag zur Behebung des Kassenwechslereffekts in Punkten = Schritt 9.c * 0,0567 %	x	x
10.a		Bereinigter Behandlungsbedarf über alle Kassen in Punkten = Schritt 9.c + Schritt 10.	x	x

5. Mit Wirkung zum 01.07.2021 wird die Protokollnotiz in Nr. 4 um den Buchstaben v) ergänzt:

„v) Die Vertragspartner setzen den 581. BA (Sitzung am 26.01.2022) zur basiswirksamen Bereinigung entsprechend der Vorgaben für ein Verfahren zur Korrektur der Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V um die bisher nicht berücksichtigten Leistungsmengen der in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 5 und 6 SGB V genannten Leistungen um. Das bedeutet, dass Differenzen zwischen den Vorabberechnungen der KVH für das 4. Quartal 2021 und der Berechnung durch das Institut des Bewertungsausschusses bei der Rechnungslegung des Folgequartals (1. Quartal 2022) zu berücksichtigen sind.“

Hamburg, den 26.01.2022

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....
AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

.....
BKK-Landesverband NORDWEST
zugleich für die SVLFG als LKK

.....
IKK classic

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, Hamburg

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg